

Schulreglement

Aufgabe

Die Musikschule vermittelt Kindern und Jugendlichen - als Ergänzung zum Musikunterricht an öffentlichen Schulen - sowie Erwachsenen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht. Der Unterricht wird durch diplomierte Lehrpersonen erteilt.

Träger

Träger des Musikschulbetriebes ist der Verein Musikschule Worblental/Kiesental. Die Aufgaben des Vereins werden in dessen Statuten geregelt.

Schulleitung

Der Schulleitung obliegt die operative Führung der Musikschule gemäss Pflichtenheft. Sie steht Eltern und Schülern der Musikschule beratend zur Verfügung.

Unterrichtsangebot

Der Musikunterricht erfolgt entweder als Einzelunterricht oder in Kleingruppen. Das aktuelle Fächerangebot kann bei der Musikschule erfragt werden.

Die Musikschule bietet zudem diverse Angebote für Grossgruppen und Ensembles an [vgl. nachstehende Beispiele]:

- | | | |
|---------------------|---|--|
| ♦ Eltern-Kind-Musik | ♦ Musik und Bewegung | ♦ verschiedene Ensembles und Orchester |
| ♦ Kindertanz | ♦ Jazztanz für Jugendliche und Erwachsene | |

Zum Angebot der Musikschule gehören zudem das Musiklager, Konzertprojekte, u.ä.m.

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien und ist in zwei Semester unterteilt:

Beginn Schuljahr / Semester	Ende Semester / Beginn	Ende Schuljahr / Semester
1. August	31. Januar / 1. Februar	31. Juli

Die erste Woche des ersten Semesters dient der Organisation des Schuljahres. In dieser Woche findet in der Regel kein Unterricht statt. Je Semester kann die Lehrkraft eine Klassenstunde anstelle der Einzelstunde durchführen. Zudem kann die Schulleitung bewilligen, dass pro Semester bis zu zwei Lektionen für fächerübergreifende Projekte anstelle von Einzelunterricht eingesetzt werden.

Gemäss kantonaler Regelung werden je Semester grundsätzlich 18 Lektionen erteilt. Die Ferien der Musikschule richten sich nach der Ferienordnung der Gemeinde Worb. An ausserordentlichen schulfreien Tagen der Volksschule (z.B. am „Zibelemärit“) findet der Unterricht statt.

Anmeldung und Kündigung

Anmeldungen sind, zwei Monate vor Semesterbeginn, in schriftlicher Form an das Sekretariat der Musikschule zu richten:

Anmeldung	Beginn Semester	Anmeldung	Beginn Sem.
bis 31. Mai	1. August	bis 30. November	1. Februar

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Aufnahmegesprächs mit der Schulleitung. Hierbei werden die Wünsche der Schüler und die Möglichkeiten der Musikschule abgeklärt. Die Zuteilung zur Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung. Mit der Anmeldung werden das Schulreglement und die Schulgeldregelung anerkannt.

Ein Austritt aus der Musikschule kann nur auf Semesterende erfolgen. Der Austritt ist, zwei Monate vor Semesterende, der Lehrkraft mündlich und dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen:

Kündigung	Ende Semester	Kündigung	Ende Semester
bis 31. Mai	per 31. Juli	bis 30. November	per 31. Januar

Wer sich nicht innerhalb der oben genannten Frist schriftlich abmeldet, gilt für das nächste Semester als angemeldet und ist schulgeldpflichtig.

Erfolgt eine Abmeldung nach dem erwähnten Stichtag, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-- in Rechnung gestellt. Abmeldungen nach Semesterbeginn sind grundsätzlich nicht möglich und bei einem Austritt während des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

Wird ein Vertrag nach höchstens zwei Lektionen aufgelöst, besteht ebenfalls kein Anspruch auf eine Zurückerstattung. Die Schulleitung kann ausnahmsweise die Zurückerstattung von maximal der Hälfte des Schulgeldbeitrags bewilligen.

Schulgeld und Unterrichtsdauer

Das Schulgeld wird nach der jeweils gültigen Schulgeldregelung erhoben und zu Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Für Familien aus den Trägergemeinden mit mehreren Kindern, die gleichzeitig die Musikschule besuchen, wird ein Schulgeldrabatt gewährt. Die Stipendien sind im Reglement über die Gewährung von Schulgeldermässigung geregelt. Die Unterrichtsdauer beträgt beim Einzelunterricht 40 Minuten (Standard). Eine abweichende Unterrichtsdauer bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

Ausfall-Lektionen

1. Folgende Lektionen werden entweder durch eine Stellvertretung erteilt, nachgeholt oder zurückerstattet:

- ♦ Wenn die Lehrperson infolge Krankheit oder andern zwingenden Gründen verhindert ist, den Unterricht zu erteilen
- ♦ Wenn eine Lektion zur vereinbarten Zeit und/oder in der vereinbarten Länge nicht erteilt werden konnte und dadurch im laufenden Semester weniger als 18 Lektionen unterrichtet wurden

Sollte in einem Semester die Anzahl von 18 Lektionen nicht erreicht werden, kann der Unterricht auch am Freitag nach Auffahrt oder freitagnachmittags vor Beginn der Sommerferien stattfinden.

Das Schulgeld wird zurückerstattet:

- ♦ Bei Abwesenheiten von Schülern von mehr als zwei aufeinander folgenden Wochen, infolge Krankheit oder Unfall (mit Arztzeugnis); der Anspruch auf Rückzahlung erfolgt ab der zweiten Woche
- ♦ Bei ungeplanten Gegebenheiten (z.B. Wegzug), bei denen eine Fortführung des Unterrichtes unzumutbar wird

2. Folgende Lektionen werden grundsätzlich *nicht* nachgeholt oder zurückerstattet:

- ♦ Während der Schulzeit ausgefallene Lektionen an staatlich anerkannten Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag)
- ♦ Von Schülern abgesagte Lektionen oder Lektionen, bei denen Schüler nicht erschienen sind
- ♦ Lektionen, die infolge besonderer Veranstaltungen der öffentlichen Schule ausfallen (z.B. Schulreise, Sporttag, Skilager, Exkursionen)
- ♦ Lektionen, die als Fernunterricht angeboten werden, weil Präsenzunterricht aufgrund behördlicher Weisung nicht zulässig ist.

Bei Ausschluss infolge von Pflichtverletzungen [vgl. unten] wird kein Schulgeld zurückerstattet.

Lehrmittel

Die Anschaffung von Notenmaterial und Instrumenten ist Sache der Schüler. Vereinzelt stehen Mietinstrumente der Musikschule gegen eine Gebühr zur Verfügung.

Pflichten der Schüler/-innen

Die Schüler/-innen bereiten sich gut auf den Unterricht vor und erscheinen pünktlich zum Unterricht. Sie nehmen an Veranstaltungen der Musikschule teil.

Ausschluss von Schüler/-innen

Die Schulleitung ist berechtigt, bei Pflichtverletzungen (wie wiederholte unentschuldigte Absenzen, nicht haltbares disziplinarisches Verhalten, ungenügender Einsatz) Schüler vorübergehend oder ganz von der Schule auszuschliessen. Wird das Schulgeld trotz wiederholter Mahnung nicht beglichen, kann ein Ausschluss erfolgen.

Lehrpersonen / Eltern

Die Lehrpersonen bieten Gewähr für eine hohe Qualität des Unterrichts.

Die Eltern werden partnerschaftlich und als Unterstützung miteinbezogen. Sie sind eingeladen, gelegentlich einer Unterrichtslektion sowie den Anlässen der Musikschule beizuwohnen.

Im Weiteren wird auf das Merkblatt «gegenseitige Erwartungen im Unterricht» hingewiesen.

Auftritte / Zusammenspiel

Das öffentliche Auftreten sowie die Förderung des Zusammenspiels sind Teil der musikalischen Ausbildung und Erziehung. Die Lehrkräfte organisieren Klassenstunden, Musizierstunden und Konzerte. Sie ermuntern ihre Schüler aufzutreten, sei es an Anlässen innerhalb oder ausserhalb der Musikschule.

Verabschiedet an der Hauptversammlung Trägerverein Musikschule Worblental Kiesental am 11.6.2018.
Das vorliegende Schulreglement tritt am 1.2.2021 in Kraft und ersetzt das Schulreglement vom 1.8.2018.

Die Präsidentin sig. Karin Berger-Sturm Der Schulleiter sig. Thomas Saxer

Ausgabedatum: 17.02.2021/6.1b/quarte/Schulreglement/Seite 2/2

Postfach 676 · 3076 Worb · Tel 031 839 50 33 · info@musikschuleworb.ch · www.musikschuleworb.ch